



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 15.07.2019, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Frau Ursula Einberger
Herr Jürgen Forstner
Herr Peter Jungwirth
Herr Rudi Mach
Herr Simon Mooslechner
Frau Patricia Punzet
Herr Stefan Rießberger

Personal

Herr Bernhard Schregle

Gäste

Besucher	13 Personen
Presse	Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Frau Stephanie Träger

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Beschließender Teil:

- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3 Bauanträge
 - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Einbau eines Treppenhauses in das bestehende Anwesen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1759, Gemarkung Peißenberg (Holzerstr. 21);
- 4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
 - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1052/22, Gemarkung Peißenberg (Barbarahof);
 - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück. Fl. Nr. 761, Gemarkung Peißenberg (Nähe Hauptstr. 68);
- 5 Vollzug der StVO; Beschränkung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Peißenberg und Hohenpeißenberg im Bereich Hohenwart
- 6 Vollzug der StVO; Verkehrssituation auf der Thalackerstraße; Klarstellung der Vorfahrtsregelung; Anbringung eines Verkehrsspiegels
- 7 Vollzug der StVO; Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels im Bereich Bachstraße/Ludwigstraße
- 8 Vollzug der StVO; Anbringung einer Hinweisbeschilderung auf die eTankstelle am Parkplatz Moosleite (Z 356-65 StVO)
- 9 Vollzug der StVO; Beschränkung der Umfahrungen am Parkplatz Südendstraße (Rigi-Rutsch'n) mit Z 286 StVO

Vorberatender Teil:

- 10 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Ortsstraße (Stadelfeld Verlängerung)
- 11 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Beschließender Teil:

2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift vom 27.05.2019 (öT) wird einstimmig genehmigt.

3 Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Einbau eines Treppenhauses in das bestehende Anwesen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1759, Gemarkung Peißenberg (Holzerstr. 21);

Sachverhalt:

Auf Grundstück Fl. Nr. 1759 der Gemarkung Peißenberg ist der Einbau eines Treppenhauses in das bestehende Anwesen geplant. Es entsteht dadurch eine zweite Wohneinheit im Dachgeschoss des Anwesens, mit eigenem Eingang an der Nordseite.

Das Grundstück liegt an der Holzerstraße im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt. Es wird zu bestehenden Wohneinheit eine weitere Wohneinheit im Dachgeschoss eingebaut. Die Zulässigkeit bestimmt sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b und f BauGB. Demnach ist die Änderung zu Wohnzwecken für bis zu 3 Wohnungen je Hofstelle möglich.

Dem Einbau einer zweiten Wohneinheit, wenn auch in anderer Form, wurde bereits mit Vorbescheid vom 26.05.2009 genehmigt. Die Gültigkeit dieses Vorbescheids ist jedoch zwischen erloschen.

Ein Stellplatznachweis wurde noch nicht erbracht. Durch den Einbau einer zusätzlichen Wohneinheit sind jedoch 2 Stellplätze (davon 1 überdacht) auf dem Grundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 28.06.2019. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt, die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Vor der Weiterleitung des Antrags an das Landratsamt Weilheim-Schongau zur weiteren zuständigen Sachbehandlung ist vom Antragsteller noch ein Stellplatznachweis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen

4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1052/22, Gemarkung Peißenberg (Barbarahof);

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/22 der Gemarkung Peißenberg ist die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern zur Schaffung von sozialgerechtem Wohnraum mit insgesamt 30 Wohneinheiten geplant. Es sollen Wohnungen mit Größen von 36 – 83 qm entstehen. Die geplanten Baukörper haben eine Grundfläche von 24 x 11,5 m (im Innenhof) bzw. 33,8 x 11,5 m (entlang der Loristraße) sowie eine Höhenentwicklung von II + D (Firsthöhe ca. 10,7 m).

Für die Grundstücke Fl.Nr. 1052/24, 1052/25, 1052/26, 1052/22, 1052/21, 1052/19 und 1052/20 der Gemarkung Peißenberg wurde durch den Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vorgebracht, die zunächst im Rahmen der erforderlichen Abwägung nicht überwunden werden konnten. Durch den Antragsteller wurden darauf hin zahlreiche Gespräche mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und auch dem Landratsamt Weilheim Schongau geführt, welche zum Ergebnis hatten, dass der nun vorliegende Vorbescheid einzureichen war. Darüber hinaus wurde zwischen dem Markt und dem Landratsamt Weilheim-Schongau festgelegt, dass das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig erscheint. Das Aufstellungsverfahren wurde nicht mehr weiter fortgeführt.

Das Areal des sogenannten „Barbarahofes“ liegt daher nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, somit ergibt sich eine Beurteilung nach § 34 BauGB zu (umliegende Bebauung).

In den Planzeichnungen sind 52 oberirdische Stellplätze dargestellt.

Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung wäre ab der 6. Wohneinheit eine Tiefgarage sowie mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit (davon 1 überdacht) nachzuweisen. Erforderlich wären somit 60 Stellplätze davon 30 überdacht (inkl. Tiefgarage).

Dem Antrag wurde deshalb ein Mobilitätskonzept beigefügt, das die Reduzierung des Stellplatzbedarfs rechtfertigen soll.

Durch die Nachverdichtung soll die Hofangersituation durch die Positionierung der drei neuen Baukörper weiterhin großzügig erhalten bleiben. Den östlichen Quartiersabschluss (Richtung Loristraße) bildet ein neues Wohngebäude anstelle des dort ursprünglich befindlichen, zwischenzeitlich abgebrochenen Nebengebäudes (Holzlegen). Die neuen Baukörper greifen die Architektur- und Formensprache des vorhandenen Baubestandes auf, ein unmittelbarer Eingriff in die bestehenden Baustrukturen erfolgt weitestgehend nicht.

Die erforderlichen Abstandsflächen werden auf dem Grundstück nachgewiesen und eingehalten.

Der Antrag auf Vorbescheid umfasst folgende Fragestellungen:

- Für die 30 Wohneinheiten sind 52 Stellplätze oberirdisch geplant. Insoweit wird ein Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung gestellt.
- Ist die geplante Errichtung von drei Wohngebäuden (Mehrparteienhäuser / Geschosswohnungsbau) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/22 der Gemarkung Peißenberg stellplatzrechtlich, bauplanungsrechtlich sowie denkmalschutzrechtlich zulässig?

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/22 der Gemarkung Peißenberg. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hierzu erteilt.

Eine Befreiung von den erforderlichen Stellplätzen, die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlich wären, wird vorbehaltlich einem schlüssigem Mobilitätskonzept erteilt. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob für den Altbestand in Baugenehmigungen Stellplätze festgelegt wurden.

Diese Stellplätze sind ggf. zusätzlich zu den in diesem Antrag dargestellten Stellplätzen zusätzlich nachzuweisen. Grundsätzlich wird ein schlüssiges Mobilitätskonzept jedoch begrüßt und soll auch für weitere ähnlich gelagerte Bauvorhaben Anwendung finden.

Es wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Prüfung nicht durch die Gemeinde erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

4.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück. Fl. Nr. 761, Gemarkung Peißenberg (Nähe Hauptstr. 68;

Sachverhalt:

Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil Fl.Nr. 761 der Gemarkung Peißenberg liegt nördlich der bestehenden Hofstelle an der Hauptstraße 68. Er liegt innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als private Grünfläche ausgewiesen.

Das geplante Gebäude hat eine Grundfläche von 186 m² (15,36 m x 12,11 m) und eine Firsthöhe von ca. 9 m (E + D).

Die Erschließung ist nicht dargestellt. Das geplante Gebäude ist ca. 60 m von der Hauptstraße entfernt. Aufgrund dieser langen Zufahrt ist von Seiten des Landratsamtes zu prüfen, ob brandschutzrechtliche Maßnahmen (u.a. Feuerwehrzufahrt) erforderlich sind.

Neben dem geplanten Gebäude besteht vom Nachbargrundstück Fl.Nr. 758/7 der Gem. Peißenberg eine Abstandsflächenübernahme von 3 m. Diese Fläche ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Bei der vorgesehenen Gebäudesituierung würden sich die Abstandsflächen teilweise überlappen.

Es wird angefragt, ob die Errichtung eines Einfamilienhauses in der dargestellten Lage und Größe möglich ist. Wenn nicht an dieser Stelle, ist es dann möglich, direkt an der Bebauungslinie südlich davon zu bauen?

Nach den Festlegungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Einfamilienhaus sind 2 Stellplätze (davon 1 überdacht) auf dem Grundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings ist der Baukörper nicht wie in den Planzeichnungen dargestellt nördlich, sondern südlich der dargestellten Baulinie zu situieren. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit den Antragstellern hierzu in Verbindung zu setzen. Weiter ist die Zufahrt zu dem geplanten Gebäude darzustellen. Die nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Garagen und Stellplätze sind darzustellen.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die abschließende Prüfung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau zu erfolgen hat.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Antrag auf Vorbescheid nach der erfolgten Änderung und mit funktionierendem Stellplatznachweis dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur weiteren zuständigen Sachbehandlung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

9:0

5 Vollzug der StVO; Beschränkung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Peißenberg und Hohenpeißenberg im Bereich Hohenwart

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Peißenberg und Hohenpeißenberg (ehemalige Trasse der B 472) liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage, dementsprechend gilt eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. In letzter Zeit entstanden sowohl im Bereich der Zufahrt zur Schnalz (Ammer) als auch bei der Grundstückszufahrt zum Anwesen Hohenwart 1 Gefahrensituationen bei Ein- und Ausfahrten in die Grundstücke bzw. Zufahrten. Es wird daher beantragt, den Bereich auf eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu beschränken. Darüber hinaus wird die Errichtung des Zeichens 101 StVO (Gefahrstelle) mit dem Zusatzzeichen „Ausfahrten“ zu kennzeichnen.

Die Maßnahme wurde mit der Polizei am 1.07.2019 abgestimmt. Der Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Weilheim kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Bestimmungen der StVO eine Befahrung dieses Teilabschnitts mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h nicht erfolgen sollte. Der Errichtung des Gefahrenzeichens 101 StVO mit dem Hinweis „2 Ausfahrten“ wird zugestimmt. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten. Sollten die Probleme weiterbestehen, bittet der Sachbearbeiter Verkehr der Polizei um Nachricht, um die Angelegenheit nochmals zu prüfen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion wird dieser Antrag zunächst zurückgestellt. Der bereits durch die Polizei zugestimmten Errichtung von Zeichen 101 StVO erscheint nicht ausreichend. Durch den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird festgestellt, dass gerade während der warmen Jahreszeit erheblicher Fußgänger- und Radfahrverkehr aus Richtung Peißenberg zur Ammer (Schnalz) stattfindet. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf der Verbindungsstraße erscheint bereits aus diesem Grund dringend geboten. Auch den Mitgliedern des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wurde von verschiedenen Stellen über Gefahrensituationen berichtet. Weiter wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass im Bereich Hohenbrand die Verbindungsstraße (ehem. B 472) zwischen den Ausfahrten Hohenpeißenberg West und Peiting Ost auf eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt ist. Der Ausschuss bittet, diesen Fall mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Weilheim zu besprechen.

Es wird folgende Vorgehensweise festgelegt und die Verwaltung mit der nochmaligen Klärung folgender Fragen beauftragt:

Mit dem Sachbearbeiter Verkehr soll nochmals besprochen werden, ob

- an der Einmündung der Zufahrt zur „Schnalz“ das vorhandene Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) durch das Zeichen 206 StVO („Halt. Vorfahrt gewähren“) ersetzt und zusätzlich eine Haltelinie markiert und*
- ob nicht doch das Benehmen zur Errichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h hergestellt werden kann sowie*
- welche Gründe für die Beschränkung der Verbindungsstraße (Trasse der ehemaligen B 472) zwischen Hohenpeißenberg-West und Peiting-Ost geführt haben.*

Das Ergebnis ist dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

8:0
(ohne MGR Hr. Bader)

6 Vollzug der StVO; Verkehrssituation auf der Thalackerstraße; Klarstellung der Vorfahrtsregelung; Anbringung eines Verkehrsspiegels

Sachverhalt:

An die Verwaltung wurde ein Antrag zur Klarstellung der Vorfahrtsregelung im Bereich der Thalackerstraße mit nachfolgend aufgeführten Inhalt gestellt:

„Die Thalackerstraße ist mit Verkehrszeichen 274.1 (Zone 30) ausgeschildert.

Gem. § 8, I, Satz 1 StVO hat an Einmündungen Vorfahrt, wer von rechts kommt. Eine Ausnahme nach § 8, I, Satz 2 StVO ist hier nicht gegeben.

Verkehrsteilnehmer, welche die Thalackerstraße in nördliche Richtung befahren, missachten regelmäßig die Vorfahrt der von rechts kommenden, vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer. Dies ist sowohl bei Ortsfremden, als auch bei vermeintlichen Anwohnern der näheren Umgebung festzustellen, welche die Örtlichkeit eigentlich kennen.

Unfälle werden nur dadurch vermieden, indem die insgesamt neun Familien, welche an der Einmündung wohnen regelmäßig auf ihr Vorfahrtsrecht verzichten und sich langsam von der Einmündung auf die Straße hineintasten müssen.

Zum Ende des Sommers 2018 wurde der Bau einer durchaus sinnvollen und wichtigen Regenablaufrinne an der besagten Einmündung durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Sie erfüllt zweifelsohne ihren Zweck, vermittelt aber den anderen Verkehrsteilnehmern noch einmal mehr den Eindruck, als würden sie sich um keine vorfahrtsberechtigten Einmündung von rechts handeln, sondern diese sich selbst auf einer Vorfahrtsstraße befinden. Nach meiner rechtlichen Auffassung ist die Regenablaufrinne auch nicht als abgesenkter Bordstein im tatsächlichen Sinn zu sehen.

Erschwerend hinzu kommt die relativ schlechte Einsehbarkeit für uns als vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer, wenn wir von der Einmündung aus kommend in die Thalackerstraße einfahren wollen.

Insbesondere in den Wintermonaten bei schneebedeckter und vereister Fahrbahn gestaltet sich dies besonders schwierig.

Da der Räumdienst sich verständlicher Weise vorrangig um die Schnee- und Eisfreiheit auf den Hauptstraßen kümmern muss, ist eine Auffahrt von den Anwohner der Einmündung der Thalackerstraße aufgrund der Steigung bei diesen Witterungsverhältnissen nur mit großen Anlauf und in einem Zug möglich. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine weitere Person am oberen Ende der Steigung steht, den dortigen Fahrverkehr beobachtet und notfalls stoppt. Ist man allerdings auf sich alleine angewiesen, darf man nur darauf hoffen, dass kein Fahrzeug auf der vermeintlichen „Hauptstraße“ unterwegs ist, da es sonst unweigerlich zu einem Verkehrsunfall kommen würde.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels würde diese Problematik erheblich verbessern und das nicht nur in den Wintermonaten.

Auch die Aufstellung des Verkehrszeichens 102 ist zwingend erforderlich, um die Vorfahrtsregelung in diesem Bereich eindeutig darzustellen und im Falle eines hoffentlich nie eintretenden Verkehrsunfalls Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Sollte die Aufstellung des Verkehrszeichens und des Spiegels aus Ihrer Sicht nicht erforderlich sein, bitte um eine entsprechende Rückmeldung mit Begründung. Auch wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in diesem Fall alternative Lösungsmöglichkeiten zur Behebung der Problematik aufzeigen.“

Mit dem Sachbearbeiter Verkehr wurde der Polizeiinspektion Weilheim wurde am 11.07.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das Zeichen 102 in Fahrtrichtung Thalacker zur Klärung der Situation erforderlich ist. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels erscheint aus Sicht der Polizei nicht notwendig. Weiter wurde festgestellt, dass die Straßennamenschilder unleserlich sind.

Beschluss:

Dem Vorschlag der Polizei wird gefolgt. Vor der Stichstraße zum Grundstück des Antragstellers ist an geeigneter Stelle das Zeichen 102 zu errichten. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Anordnungen zu erlassen. Ebenso sind die unleserlichen Straßennamenschilder umgehend zu ersetzen, um auch hierdurch für die Verkehrsteilnehmer die Stichstraße besser erkennbar zu machen. Dem Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels wird nicht zugestimmt. Hier wird die Einschätzung des Sachbearbeiters Verkehr der Polizeiinspektion Weilheim gefolgt. Diese Verkehrseinrichtung wird zur Verbesserung der Situation als nicht zielführend angesehen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

7 Vollzug der StVO; Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels im Bereich Bachstraße/Ludwigstraße

Sachverhalt:

Von Anwohner im Bereich Bachstraße/Im Winkel wurde der Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsspiegels im Bereich Bachstraße/Ludwigstraße zu errichten.

Verkehrsspiegel können an unübersichtlichen Straßenstellen wertvoll für die Verkehrssicherheit sein, weil sie den Einblick bei schwierigen Sichtverhältnissen verbessern. Allerdings gibt es Stellen, an denen die spiegelbildliche Wiedergabe des Verkehrsgeschehens irritieren kann bzw. kein optimaler Aufstellort für einen Verkehrsspiegel gefunden werden kann. So könnte durch einen Verkehrsspiegel die Situation auch verschlechtert werden.

Ob ein Spiegel an dieser Stelle zu einer Verbesserung der Situation führen könnte, wurde in einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit der Polizei am 11.07.2019 geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufstellung eines Verkehrsspiegels problematisch ist. Es erscheint nicht möglich, einen für die richtige Ausrichtung der Sichtbeziehungen geeigneten Platz zu finden. Vom Sachbearbeiter Verkehr wurde daher vorgeschlagen, die westliche Seite der Ludwigstraße von der Einmündung Bachstraße auf einer Länge nach Norden von ca. 20 m mit Zeichen 283 StVO (Haltverbot) zu beschränken. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verkehr Richtung Bachstraße bereits auf die linke Straßenseite der Ludwigstraße „gedrückt“ wird und so der Kreuzungsbereich für Verkehrsteilnehmer aus Richtung „Im Winkel“ besser einzusehen ist.

Beschluss:

Dem Vorschlag der Polizei wird gefolgt. Die Westseite der Ludwigstraße wird auf einer Länge von ca. 20 m ab der Einmündung in die Bachstraße in Richtung Norden mit Zeichen 283 StVO beschränkt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Anordnungen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

8 Vollzug der StVO; Anbringung einer Hinweisbeschilderung auf die eTankstelle am Parkplatz Moosleite (Z 356-65 StVO)

Sachverhalt:

Durch die Gemeindewerke Peißenberg KU wurde am Parkplatz an der Moosleite eine eTankstelle installiert. Mit Zeichen Z 356-65 StVO soll von beiden Richtungen entlang der Ortsdurchfahrt hierauf hingewiesen werden.

Mit der Polizei wurde am 11.07.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Mit der Aufstellung von Zeichen 356-65 StVO besteht Einverständnis. Es ist jedoch darauf zu achten, eine störende/unübersichtliche Häufung von Hinweiszeichen auf die Parkplätze, Wohnmobilstellplätze und die eTankstelle zu vermeiden. Das Einverständnis besteht auch für eine mögliche Vorwegweisung entlang der Haupt- und Schongauer Straße.

Beschluss:

An den Einmündungsbereich des Parkplatzes Moosleite ist an geeigneten Stellen sowohl aus Richtung Schongau als auch aus Richtung Weilheim auf die bestehende eTankstelle mit Zeichen 356-65 StVO hinzuweisen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Anordnungen zu erlassen. Auf eine Vorwegweisung entlang der Hauptstraße/Schongauer Straße soll zunächst verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

9 Vollzug der StVO; Beschränkung der Umfahrungen am Parkplatz Südendstraße (Rigi-Rutsch´n) mit Z 286 StVO

Sachverhalt:

An die Verwaltung wurden in letzter Zeit vermehrt Beschwerden herangetragen, dass die Umfahrungen auf dem Parkplatz Südendstraße bei Betrieb der Rigi-Rutsch´n regelmäßig zugeparkt werden. Dieses Verhalten der Verkehrsteilnehmer führt zu chaotischen Zuständen beim An- und Abfahrtsverkehr. Zur Verbesserung der Situation wird daher vorgeschlagen, die Umfahrungen mit Zeichen 286 StVO zu beschränken.

Mit der Polizei wurde am 11.07.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Mit der Beschränkung der Umfahrungen mit Zeichen 286 StVO besteht Einverständnis.

Beschluss:

Die Umfahrungen am Parkplatz an der Südendstraße sind mit Zeichen 286 StVO zu beschränken. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Anordnungen zu erlassen. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Bepflanzung im Parkplatzgelände (Büsche, Bäume, Sträucher) umgehend soweit zurückzuschneiden, dass alle Parkplätze auch in funktionsfähiger und verkehrssicherer Form zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

8:1

Vorberatender Teil:

10 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Ortsstraße (Stadelfeld Verlängerung)

Sachverhalt:

Die Teilfläche der Straße am Stadelfeld zwischen Abzweigung Schachtstraße und Einmündung Bergwerkstraße wurde befahrbar hergestellt, eine entsprechende Widmung des betroffenen Bereiches hat bisher noch nicht stattgefunden. Die genannte Teilstrecke ist daher gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Die Teilstrecke der Straße am Stadelfeld (Fl.Nrn. 3341/5, 3173/2 und 3341/12 der Gemarkung Peißenberg) wird mit Wirkung ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet:

1. Bezeichnung: Stadelfeld (Verlängerung)
2. Fl.Nr.: 3341/5, 3173/2 und 3341/12 der Gemarkung Peißenberg
3. Anfangspunkt: Grenzpunkt NW-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 3190/43 der Gemarkung Peißenberg (Einmündung Bergwerkstraße) (0,000 km)
4. Endpunkt: Grenzpunkt NW-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 3190/2 der Gemarkung Peißenberg (Anschlusspunkt an bestehende Widmung) (0,060 km)
5. Baulastträger: Markt Peißenberg
6. Anmerkung: Die Gesamtlänge der gewidmeten Straße am Stadelfeld beträgt zusammen mit der bereits erfolgten Widmung (0,250 km) damit 0,310 km.

Abstimmungsergebnis:

9:0

11 Kennnisgaben

11.1 Sperrung Schäfflerweg

Die Vorsitzende erläuterte die Gründe, die zur Sperrung des „Schäfflerwegs“ geführt haben und verweist auf eine Pressemitteilung, die in den nächsten Tagen veröffentlicht werden sollte. Die gemeindliche Bauverwaltung arbeitet derzeit an einer Lösung, diesen Weg auf einer anderen Trasse zu führen und somit der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Hier sind jedoch noch Gespräche mit mehreren Grundstückseigentümern zu führen. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird der Ausschuss informiert.

11.2 Auszeichnung „Bienenfreundliche Gemeinde“

Vorsitzende berichtet über die erfolgte Auszeichnung des Marktes Peißenberg als „Bienenfreundliche Gemeinde“

11.3 Antrag auf Nutzungsänderung zur Umnutzung des ehemaligen Cafés Fischer in eine Cocktailbar

Die Verwaltung berichtet, dass der o. g. Antrag auf Nutzungsänderung zurückgezogen wurde. Über die Gründe hierfür wurden von der Antragstellerin keine weiteren Gründe genannt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Bernhard Schregle
Schriftführung